

1790 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Feber 1978 betreffend ein Bundesgesetz über das Salzmonopol und über Änderungen des Berggesetzes 1975 und des B-KUVG (Salzmonopolgesetz)

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll das Salzmonopol des Bundes neu geregelt werden und dadurch die 140 Jahre alten Rechtsvorschriften, auf denen das Salzmonopol bisher beruhte, ersetzt werden. Mit 1. Jänner 1979 soll die wirtschaftliche Verwaltung vom Bundesbetrieb Österreichische Salinen auf eine Aktiengesellschaft übergehen. Sämtliche Aktien müssen im Eigentum des Bundes stehen. Um den Arbeitern des Bundes, die der neuen Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen werden, ihren Anspruch auf Leistungen aus der Kranken- und Unfallversicherung nach dem Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz zu sichern, sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß auch eine Änderung des B-KUVG vor. Ferner enthält der gegenständliche Gesetzesbeschluß eine Änderung des Berggesetzes 1975. Es wurden dabei jene Bestimmungen, die mit dem Salzbergbau zusammenhängen, an die Neuregelung des Salzmonopols angepaßt. Ferner wurden Illitton und andere Blähtone bergrechtlich dem Magnesit gleichgestellt.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage und der Note des Bundeskanzleramtes unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Bestimmungen des Art. I § 11 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz (Vermögensübergang) sowie Art. IV Abs. 3 (Vollziehung), soweit er sich auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG, nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Feber 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Feber 1978 betreffend ein Bundesgesetz über das Salzmonopol und über Änderungen des Berggesetzes 1975 und des B-KUVG (Salzmonopolgesetz), wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 02 21

Hermine Kubanek
Berichterstatter

Seidl
Obmann